

reicht, diese aber die Petition zurückweist, oder was gleichviel ist, auf sich beruhen läßt, die Petition in Betracht ihrer allgemeinen Aufschrift annoch an die andere Kammer abgegeben werden?

verneint. Ist nämlich das Petitioniren in der andern Kammer, der das Ständemitglied nicht angehört, überhaupt unzulässig; so kann auch die allgemeine Aufschrift, die der Petent seiner Petition giebt, diese Bestimmung nicht alteriren. So statthaft, ja so angemessen auch eine solche Adressirung sein mag, weil der Petent die Berücksichtigung seiner Petition und nicht deren Zurückweisung präsumirt; so gewiß wird doch die eine Kammer, Falls sie das Gesuch des Petenten zurückweist, die Rechte der andern Kammer durch Zurückhaltung der Petition nicht beeinträchtigen.

Uebrigens findet auch diese Ansicht ihre Rechtfertigung in der oft angezogenen §. 109 der Verfassungsurkunde und in der §. 116 der Landtagsordnung.

In der Verfassungsurkunde heißt es nämlich:

„Nimmt sie (die Kammer) sich in Folge der geschehenen Erörterung der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, u. s. w.“

daraus aber eben, daß es an einer Vorschrift darüber gebriecht, daß die an beide Kammern gerichtete Petition, auch wenn ihr die erst berathende Kammer nicht beigetreten, an die andere Kammer befördert werden müsse, läßt sich allein schon folgern, daß ein solches Verfahren nicht zulässig sei. Daß man die Abgabe einer in einer Kammer zurückgewiesenen Petition an die andere für unstatthaft erachtet habe, dies läßt sich ferner aus folgender Stelle der §. 116 der Landtagsordnung entnehmen.

Denn hier heißt es:

„Ist der auf eine Petition gerichtete Antrag eines Mitglieds, sei es ohne oder auf Bericht der Deputation, von der Kammer (also Singular) zurückgewiesen worden, so kann er an demselben Landtage auch in veränderter Form nicht wieder zur Sprache gebracht werden.“

Dem widerspricht auch nicht §. 123 und §. 124 der Landtagsordnung, wenn es daselbst heißt:

„Daher können Angelegenheiten des den Ständen gemeinschaftlich angewiesenen Wirkungskreises nicht Gegenstand der Berathung einer einzelnen Kammer sein.“

und ferner:

„Die über einen Gegenstand des den Ständen gemeinschaftlich angewiesenen Wirkungskreises von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse müssen jederzeit der andern zu ebenmäßiger Berathung und Beschlusfassung mitgetheilt werden.“

Mag man nämlich auch unter dem Worte

„Beschlüsse“

die eine Petition zurückweisenden Abstimmungen mit zu verstehen haben; so handelt es sich doch bei ständischen Petitionen eben um keinen den Ständen gemeinschaftlich angewiesenen Wirkungskreis.

Anlangend die Frage:

4) Kann, wenn ein Unterthan, im Gegensatz zum Ständemitgliede, eine an die Ständeversammlung

im Allgemeinen gerichtete Petition in einer Kammer einbringt, und ein Mitglied dieser Kammer die Petition zur seinigen macht, die Kammer ihr aber nicht Folge giebt, diese Petition sodann noch an die andere Kammer gelangen?

so möchte diese Frage zu bejahen sein. Denn anerkennen muß man allerdings — und dies scheint nicht einmal die Staatsregierung in Abrede zu stellen — daß das Petitionsrecht der Unterthanen, wie die Sachen jetzt stehen, in gewisser Beziehung mehr Rechte gewährt, als das der Ständemitglieder. Ist dies aber der Fall, so kann das ständische Fürwort, das der Absicht der Petenten förderlich und nicht hinderlich sein soll, die Lage des Petenten nicht schlechter machen, als sie ohne dieses Fürwort sein würde.

Allerdings wäre dies aber der Fall, müßte der Petent, um des eingetretenen ständischen Fürworts willen, darauf verzichten, daß seine Petition auch noch von der andern Kammer berathen werde.

Dem der ständischen Terminologie eigen gewordenen Ausdrucke:

„eine Sache zur seinigen machen,“

kann übrigens nur der Sinn unterliegen, daß das betreffende Ständemitglied sich für die Sache verwenden, keinesweges aber, daß es zugleich den Petenten seiner Autorschaft berauben wolle.

Dagegen wird wiederum die Frage:

5) Kann, wenn ein Ständemitglied eine Petition eingereicht hat, und ein anderer Unterthan eine an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtete Petition gleichen Inhalts bei derselben Kammer einbringt, dann, wenn die Kammer beiden Petitionen nicht Folge giebt, und die des Unterthanen nachträglich an die andere Kammer gelangen läßt, auch die Petition gleichen Inhalts, welche vom Ständemitgliede ausgegangen ist, dahin abgegeben werden? zu verneinen sein. Wohl stellt sich hier das Mißverhältniß zwischen dem Petitionsrechte der Stände, und dem der Unterthanen greller dar, als sonst irgendwo, indeß es handelt sich von einer gegebenen Verfassung, deren Bestimmungen auch nicht um der Gleichstellung der Ständemitglieder mit den übrigen Unterthanen willen, verletzt werden dürfen. Und endlich wird daraus, daß die ständische Petition zurückbehalten wird, während die des Unterthanen an die andere Kammer gelangt, ein praktischer Nachtheil für das petitionirende Kammermitglied nicht entstehen, denn hat sich — wie zu erwarten — nicht nur der Deputationsbericht, sondern auch die Debatte in der erst berathenden Kammer über beide Petitionen zugleich verbreitet, so kommen ja mittels des Protokolles die Ansichten auch des Ständemitglieds officiell zur Berathung an die andere Kammer, und es wird der Zweck des Kammermitglieds erreicht, auch wenn seine eigne Eingabe zurückbehalten wird.

Und so kann denn die Deputation am Schlusse ihres Berichts der Kammer nur den nach sorgfältiger Prüfung aus Ueberzeugung hervorgegangenen Antrag zur Annahme empfehlen:

die Kammer wolle in Betracht, daß die Ansicht der hohen Staatsregierung als die richtige anerkannt werden müsse, die Sache auf sich beruhen lassen.

Graf Hohenthal (Püchau): Da ich vollkommen mit dem Schlußgutachten der geehrten Deputation, die Sache auf